

**Verordnung  
zum Jugendhilfegesetz  
(Änderung)**

(vom 19. Dezember 1990)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. Die Verordnung zum Jugendhilfegesetz vom 21. Oktober 1981 wird wie folgt geändert:

§ 26. Die Unterhaltsbeiträge werden höchstens bis zu Fr. 650 je Kind und Monat bevorschusst und nur soweit, als die Grenzen der Anspruchsberechtigung gemäss § 29 nicht überschritten werden.

§ 29. Kein Anspruch auf Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge besteht, wenn folgende Einkommens- bzw. Vermögensgrenzen überschritten sind:

- a) beim Kind Fr. 12 480 Einkommen im Jahr
- b) beim nicht verpflichteten alleinstehenden Elternteil:  
Fr. 41 600 Reineinkommen pro Jahr zuzüglich  
Fr. 3 900 für jedes von ihm unterhaltene Kind;  
Fr. 130 000 Reinvermögen.

Von dem Fr. 39 000 übersteigenden gesamten Familienvermögen wird  $\frac{1}{15}$  dem Reineinkommen zugerechnet;

- c) beim nicht verpflichteten verheirateten Elternteil:  
Fr. 54 600 Reineinkommen pro Jahr zuzüglich  
Fr. 3 900 für jedes von ihm unterhaltene Kind;  
Fr. 156 000 Reinvermögen.

Von dem Fr. 52 000 übersteigenden gesamten Familienvermögen wird  $\frac{1}{15}$  dem Reineinkommen zugerechnet.

Ergeben die einer Familie monatlich insgesamt zu bevorschussenden Unterhaltsbeiträge weniger als Fr. 65, entfällt eine Bevorschussung.

§ 45. Die Höhe der Überbrückungshilfen bemisst sich nach der Höhe des Unterhaltsbeitrages, welcher aufgrund der Verhältnisse voraussichtlich festgesetzt wird; die Überbrückungshilfe beträgt aber höchstens Fr. 520 je Kind und Monat.

**852.11**

Verordnung zum Jugendhilfegesetz (Änderung)

II. Diese Änderung tritt rückwirkend auf 1. November 1990 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 19. Dezember 1990

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Künzi

Der Staatschreiber:

Roggwiller